

1. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Schulungsbedingungen gelten für alle von der rivera GmbH (nachfolgend „rivera“) für Kunden erbrachten Schulungsleistungen (sowohl „In-House-Schulungen“, als auch „Offene Seminare“) und gelten auch für alle von rivera für den Kunden zukünftig erbrachten Schulungsdienstleistungen, ohne dass diese Schulungsbedingungen nochmals gesondert vereinbart werden müssen. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden von Seiten rivera nicht anerkannt, sofern rivera diesen abweichenden Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. Schulungsinhalte

2.1. Die jeweiligen Rahmeninhalte werden bei „Inhouse-Schulungen“ zwischen rivera und dem Kunden im Vorhinein schriftlich festgelegt. Eine nachträgliche Änderung der festgelegten Schulungsinhalte kann nur einvernehmlich erfolgen. rivera wird Änderungswünsche des Kunden soweit berücksichtigen, soweit sich der Charakter der Schulung nicht oder nur unwesentlich ändert und / oder der Änderungswunsch zu keinem oder nur geringem Mehraufwand auf Seiten von rivera führt.

2.2. Bei „Offenen Seminaren“ werden die jeweiligen Schulungsinhalte von rivera festgelegt. rivera behält sich vor, nach eigenem Ermessen Schulungsinhalte nach Ankündigung zu ändern oder zu modifizieren. Unwesentliche Änderungen oder Modifikationen berechtigen den Kunden nicht zur Stornierung einer gebuchten Schulung.

3. Schulungsablauf

3.1 „Inhouse-Schulungen“ finden zu den von rivera und dem Kunden festgelegten Terminen in Gruppen in festgelegten Räumlichkeiten durch qualifizierte Mitarbeiter von rivera statt. Soweit nichts anderes vereinbart wird, hat der Kunde keinen Anspruch auf die Durchführung einer Schulung durch einen bestimmten Mitarbeiter von rivera.

3.2 Sämtliche Schulungen von rivera entsprechen dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Schulung und werden nur durch fachlich qualifiziertes Lehrpersonal durchgeführt.

3.3 Die Schulungen werden in deutscher Sprache abgehalten, soweit nichts Anderweitiges angekündigt oder vereinbart ist.

3.4 Soweit die Ausgabe von Schulungsunterlagen vereinbart wurde, werden diese von rivera für die Anzahl der angemeldeten Teilnehmer zur Verfügung gestellt. Die ausgegebenen Schulungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und werden von rivera den Schulungsteilnehmern zur erfolgreichen Teilnahme an der Schulung zur Verfügung gestellt. Soweit rivera nicht im Voraus zustimmt, sind weder der Kunde noch die Schulungsteilnehmer berechtigt, die Schulungsunterlagen an Dritte weiterzugeben. Der Aufwand für die Schulungsunterlagen ist, soweit nichts Anderweitiges vereinbart, im Schulungspreis bereits enthalten.

4. Mitwirkungspflicht des Kunden

4.1 Bei „Inhouse-Schulungen“ teilt der Kunde rivera rechtzeitig die Anzahl der Schulungsteilnehmer mit. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung übernimmt rivera keine Gewähr dafür, dass ausreichend Schulungsunterlagen und Teilnehmerplätze zur Verfügung stehen.

4.2 „Inhouse-Schulungen“ finden nach Absprache entweder in von rivera oder dem Kunden gestellten Räumlichkeiten statt. Der für die Räumlichkeiten Verantwortliche (rivera oder Kunde) stellt auch die entsprechenden technischen Hilfsgeräte zur Durchführung der Schulung bereit.

4.3 Wird eine „Inhouse-Schulung“ vereinbarungsgemäß in den Räumlichkeiten des Kunden durchgeführt, muss der Kunde rechtzeitig für eine geeignete Schulungsumgebung sorgen. Ist diese nicht gegeben und können aus diesem Grund Schulungsleistungen nicht oder nicht wie vereinbart durchgeführt werden, trägt der Kunde hierfür die Verant-

wortung. Eine Haftung von rivera ist in diesem Fall ausgeschlossen.

5. Schulungsgebühren

Für die Schulungsgebühren nebst Nebenkosten gilt die jeweils aktuelle Dienstleistungspreisliste von rivera, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

6. Schulungszeiten

Die Schulungszeiten bei „Inhouse-Schulungen“ richten sich, soweit nichts Anderweitiges vereinbart wurde, nach den üblichen Geschäftszeiten und sind bei der Terminfestlegung zwischen rivera und Kunden festzulegen.

7. Terminverschiebungen

Wünsche des Kunden zur Verlegung von Schulungsterminen bei „Inhouse-Schulungen“ werden berücksichtigt, sofern diese spätestens zehn (10) Tage vor Beginn der jeweils vereinbarten Schulungstermine schriftlich gegenüber rivera erklärt werden.

8. Absage von Schulungsmaßnahmen

rivera kann eine Schulungsmaßnahme absagen, wenn die Veranstaltung wegen Krankheit des schulenden Mitarbeiters oder aus technischen Gründen ausfallen muss. Dabei werden lediglich bereits gezahlte Schulungsgebühren erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. rivera wird sich im Falle einer Absage bemühen, einen anderen geeigneten Mitarbeiter mit der Durchführung der Schulungsmaßnahme zu betrauen oder diese auf einen anderen Termin zu verlegen.

9. Haftung

Bei Ausfall der Schulung durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare nicht durch rivera verschuldete Ereignisse besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Schulungsgebühren. Ebenso ist rivera in diesen Fällen nicht zum Ersatz von Reise- und / oder Übernachtungskosten verpflichtet.

Die nachfolgenden Klauseln (10 bis 14) gelten nur in Verbindung mit „Offenen Seminaren“ und ändern / ergänzen die vorstehenden Klauseln. „Offene Seminare“ sind solche Seminare, die ausschließlich in von rivera organisierten Räumlichkeiten stattfinden und sich an einen offenen Kundenkreis richten, da sie im Gegensatz zu einem „InhouseSeminar“ keine geschlossene Veranstaltung sind. Die Teilnahme an einem „Offenen Seminar“ steht allen Interessenten offen.

10. Ablauf offener Seminare

10.1. „Offene Seminare“ finden ab einer Mindestteilnehmerzahl von drei (3) Personen statt. Bei zu geringer Teilnehmerzahl behält sich rivera das Recht vor, das Seminar spätestens fünf (5) Tage vor Beginn abzusagen.

10.2. Es gelten die Ziffern 1., 2.2. und 3.2., 3.3. und 3.4., 8 und 9 direkt oder entsprechend.

11. Stornierung durch den Kunden

11.1 Sollte ein Kunde an einem angemeldeten Offenen Seminar nicht teilnehmen können, so muss er sich rechtzeitig schriftlich abmelden. Bei einer schriftlichen Stornierung der Anmeldung bis zehn (10) Arbeitstage vor Seminarbeginn wird die Kursgebühr zu 100 % abzgl. der unter Ziffer 12 genannten Stornogebühr erstattet, bis fünf (5) Arbeitstage vor Kursbeginn zu 50 % abzgl. der unter Ziffer 12 genannten Stornogebühr.

11.2 Bei späterer Absage, bei Fernbleiben vom Training oder bei Abbruch der Teilnahme kann keine Erstattung mehr erfolgen.

11.3 Bis zum Tag des Kursbeginns kann ein Ersatzteilnehmer benannt werden.

12. Stornogebühr

Bei jeder Stornierung erhebt rivera eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 40,00 pro Teilnehmer. Wird ein Ersatzteilnehmer benannt oder das offene Seminar umgebucht, ist dies für den Kunden gebührenfrei.

13. Preise

13.1 Die Preise sind aus den Preisinformationen des jeweiligen Seminars ersichtlich.

13.2 Im Preis enthalten sind Trainingsleistungen, Trainingsunterlagen, Systembenutzung, Pausengetränke sowie Imbiss bei ganztägigen Veranstaltungen, persönliches Teilnahmezertifikat.

13.3 Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

14. Rechnungsstellung und Zahlung

Die Kursgebühr ist sofort nach Erhalt der Rechnung zahlbar. Die Zahlung für reguläre Anmeldungen muss bis spätestens vierzehn (14) Tage nach Erhalt der Rechnung bei rivera eingegangen sein.

15. Sonstiges

15.1 Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Das Vorstehende gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

15.2 Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Der ausschließliche Gerichtsstand befindet sich – soweit gesetzlich zulässig – beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz von rivera. rivera ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Schulungsbedingungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit der Schulungsbedingungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten Regelungen, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken der Schulungsbedingungen.